itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 14: Bereicherungsrecht – Leistungskondiktion

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Falllösung zu Fall 1:

I. Ansprüche der V gegen K auf Herausgabe der Harley

Anspruchsvoraussetzungen sind, dass der K etwas durch Leistung und ohne Rechtsgrund erlangt hat.

1. etwas erlangt
K erhielt den unmittelbaren Besitz. Ob er auch Eigentümer wurde, hängt davon ab, ob V bei der dinglichen Einigung nach § 929 Satz 1 BGB eine wirksame Willenserklärung abgeben konnte.

2. Leistung
Dies müsste er auch durch eine Leistung erlangt haben. Eine Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Dabei ist Leistungszweck bei § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt hier die vereinbarte Verbindlichkeit. Diese Verbindlichkeit hat die V auch erfüllt, indem sie dem K das Motorrad übergeben und übereignet hat. Dies geschah zu dem Zweck der Erfüllung ihrer vermeintlichen Leistungspflicht aus § 433 I S.1.

3. ohne Rechtsgrund
Der Kaufvertrag ist bei vorübergehender, die freie Willensbestimmung ausschließender Störung nach § 105 Abs. 2 BGB nichtig. Das dingliche Geschäft

ist gesondert zu prüfen. Erfolgte die Übereignung erst nach der Erholung, kann K Eigentümer geworden sein. Andernfalls blieb V Eigentümerin.

4. Ausschluss

§ 814 Alt. 1 BGB erfordert positive Kenntnis der fehlenden Leistungspflicht bei der Leistung. Allein die Alkoholisierung bei Abschluss des Kaufvertrags belegt eine solche Kenntnis nicht.

5. Rechtsfolgen

Bei wirksamer Übereignung schuldet K grundsätzlich Rückübertragung und Herausgabe nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB sowie gegebenenfalls Nutzungsherausgabe nach § 818 Abs. 1 und 2 BGB. Zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang sein gutgläubig getätigter Umbau nach § 818 Abs. 3 BGB zu berücksichtigen ist. Ein pauschaler Abzug von 5.000 Euro folgt aus den Ausgaben nicht.

Bei unwirksamer dinglicher Einigung verlangt V die Herausgabe als Eigentümerin aus § 985 BGB. Für den gutgläubigen, unverklagten Besitzer kommt § 996 BGB bis zur bei Wiedererlangung noch vorhandenen objektiven Wertsteigerung von 3.000 Euro in Betracht, ferner das Zurückbehaltungsrecht nach § 1000 BGB. Auch eine grundlegende Umgestaltung kann eine Verwendung sein (BGH, Urteil vom 14.03.2025 – V ZR 153/23).

Falllösung zu Fall 2:

<u>I. Rückzahlung des Kaufpreises nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB</u>

K könnte von V die Rückzahlung des durch Überweisung geleisteten Kaufpreises von einer Million Euro verlangen.

1. etwas erlangt

V erlangte durch die Überweisung eine Kontogutschrift, die sein Vermögen um eine Million Euro erhöhte.

2. durch Leistung

Dies geschah auch durch Leistung, da die K das Vermögen des V zum Zwecke der Vertragserfüllung gemehrt, also geleistet hat.

3. fehlender Rechtsgrund

Die wirksame Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 Abs. 1 BGB) beseitigt den Kaufvertrag rückwirkend (§ 142 Abs. 1 BGB). Nach der hier zugrunde gelegten Einordnung ist die Leistung damit als von Anfang an rechtsgrundlos nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB rückabzuwickeln.

4. Rechtsfolge

V muss den gutgeschriebenen Betrag nach §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB erstatten. Eine Entreicherung des V ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Nach der Saldotheorie wird aber die wechselseitige Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung im Rahmen des gegenseitigen Vertrages berücksichtigt. Danach ist im Falle der Rechtsgrundlosigkeit der Leistung der jeweilige Bereicherungsanspruch begrenzt durch die Möglichkeit die empfangene Gegenleistung zurückzugewähren. Die K kann daher den geleisteten Kaufpreisanspruch nur insoweit geltend machen, als sie zur Übergabe und Übereignung des empfangenen Bildes in der Lage ist. Der eingetretene Schaden an dem Bild wäre demnach anspruchsmindernd zu berücksichtigen.

Allerdings sind dann Ausnahmen von der Saldotheorie geboten, wenn und soweit wertungsmäßig der Leistungsempfänger gegenüber dem Leistenden schutzwürdig ist. Hier ist genau eine solche Situation gegeben, da der V die K arglistig über die Echtheit des Bildes getäuscht hat, und selbst die die Anfechtbarkeit begründenden Umstände kannte, also mit einer Rückabwicklung rechnen musste. Gem. § 142 II wird er, da die Anfechtung erfolgt ist, so behandelt, als ob er die Nichtigkeit des Kaufvertrages gekannt hätte. Es erscheint sachgerecht, jemandem, der die Nichtigkeit des Kausalgeschäfts kannte, auch das Entreicherungsrisiko aufzubürden. Denn wer mit einer Rückabwicklung eines Vertrages rechnen muss, aber trotzdem die Kaufsache aus der Hand gibt, der muss wertungsmäßig abweichend vom Grundsatz das Entreicherungsrisiko tragen. Demnach muss der V auch im Rahmen der Saldotheorie das Entreicherungsrisiko tragen.

Da die Zwei-Kondiktionen-Lehre hier nicht zu einem anderen Ergebnis als die Saldotheorie kommt, ist ein Streitentscheid entbehrlich.

II. Anspruch des V gegen K nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB

V könnte einen Anspruch auf Übergabe und Rückübereignung des Bildes haben.

1. etwas erlangt
Die K hat das Bild, also „Etwas“ erlangt.

2. Leistung
Dies geschah auch durch Leistung, weil auch der V durch die Hingabe des Bildes das Vermögen der K zur Erfüllung seiner vermeintlich bestehenden Pflicht gemehrt, also geleistet hat.

3. fehlender Rechtsgrund

Der Kaufvertrag ist gemäß § 142 Abs. 1 BGB rückwirkend entfallen. Anhaltspunkte für eine gesonderte Anfechtung der Übereignung sind bei der Aufgabenstellung nicht vorausgesetzt.

4. Ausschluss

§ 814 Alt. 1 BGB sperrt den Anspruch des V nicht. Nur K konnte wegen der Täuschung anfechten. V war bei Lieferung zur Übereignung verpflichtet (BGH, Urteil vom 13.02.2008 – VIII ZR 208/07). K muss das noch vorhandene Bild bzw. seine Reste herausgeben. Für den unverschuldeten Wertverlust kommt § 818 Abs. 3 BGB in Betracht. Positive Kenntnis der fehlenden Rechtsgrundlage und Zeitpunkt des Brands sind für eine verschärfte Haftung gesondert zu würdigen.

Falllösung zu Fall 3:

<u>I. Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens aus § 488 Abs. 1 S. 2</u>

1. vertragliche Einigung

Die K und die C-Bank haben sich über die Summe und die Laufzeit und damit über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt.

2. Wirksamkeit

Fraglich ist aber, ob die Einigung auch wirksam ist. Möglicherweise bestehen nämlich rechtshindernde Einwendungen.

a) gesetzliches Verbot

In Betracht kommt hier zunächst eine Unwirksamkeit gem. § 134 i.V.m. § 291 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot. Als gesetzliches Verbot kommt hier der Straftatbestand des Wuchers gem. § 291

StGB in Betracht. Zwar dürfte hier wohl ein auffälliges Missverhältnis der versprochenen Vermögensvorteile zur Leistung der Bank vorliegen. Allerdings fehlt es hier an der Ausbeutung einer Schwächesituation, da die K nicht geschäftlich unerfahren ist. Auch ihr Urteilsvermögen erscheint jedenfalls nicht als überdurchschnittlich herabgesetzt.

b) Wucher
Auch eine Unwirksamkeit nach § 138 Abs. 2 liegt hier aus denselben Gründen nicht vor.

c) Sittenwidrigkeit
Ein wucherähnliches Geschäft nach § 138 Abs. 1 BGB setzt ein auffälliges Missverhältnis und eine verwerfliche Gesinnung voraus. Maßstab ist der bei Vertragsschluss marktübliche Effektivzins für einen vergleichbaren Kredit. 35 Prozent sind ein erhebliches Indiz. Der Sachverhalt nennt keinen Marktzins. Die wirtschaftliche Bedrängnis der K und der für die Bank erkennbare Vergleichszins sind in die Gesamtwürdigung einzubeziehen. Für die weitere Prüfung wird Sittenwidrigkeit unterstellt.
Unter dieser Voraussetzung ist der Darlehensvertrag insgesamt nichtig. Andernfalls richten sich Rückzahlung und Zinsen nach dem wirksamen Vertrag.

II. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt.

1. etwas erlangt
K erhielt die gutgeschriebene Darlehensvaluta und die Möglichkeit, das Kapital für den vereinbarten Zeitraum zu nutzen.

2. Leistung

Dies erfolgte auch durch Leistung, da die C-Bank das Vermögen der K durch die Überweisung auch zielgerichtet gemehrt hat. Die Bereitstellung der Darlehensvaluta erfolgte nämlich zwecks Vertragserfüllung.

3. ohne Rechtsgrund

Die Leistung erfolgte auch ohne Rechtsgrund, da der Darlehensvertrag nichtig ist, also kein Anspruch auf Auszahlung der Darlehensvaluta bestand und somit der Tilgungszweck verfehlt wurde.
Die Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1 liegen vor.

4. Ausschluss

Fraglich ist aber, ob die Rückforderung nicht gem. § 817 S. 2 ausgeschlossen ist. Nach dem Wortlaut gilt dies nur, wenn der Leistungsempfänger und der Leistende sittenwidrig gehandelt hat. Hier hat der Leistungsempfänger aber gerade nicht sittenwidrig gehandelt. Dieser Fall kann nicht anders zu beurteilen sein, da sonst der nicht sittenwidrig Handelnde schlechter gestellt würde als der „Sittenstrolch." Somit ist § 817 S. 2 hier entsprechend anwendbar.

5. Rechtsfolge

Rechtsfolge ist die Herausgabepflicht des Erlangten. Das „Erlangte" ist hier aber nicht der Geldbetrag als solches, sondern die Kapitalnutzungsmöglichkeit für 2 Jahre. Diese Kapitalnutzungsmöglichkeit kann daher nicht zurückgefordert werden. Der Bereicherungsanspruch ist aber insoweit nicht ausgeschlossen, als er die Rückforderung der Darlehenssumme betrifft, da die Überlassung der Darlehenssumme als solches nicht sittenwidrig ist. Somit ist die K verpflichtet die Darlehenssumme nach Ablauf der Vertragslaufzeit zurückzugewähren. Da das Geld nicht mehr vorhanden ist, könnte die K aber entreichert sein. Entreicherung liegt aber nur vor, wenn die K keinen Gegenwert für das Geld erhalten hat. Hier hat sie zwar ihre Gläubiger bezahlt und insoweit das Geld

ausgegeben. Dadurch hat sie sich aber von seinen Verbindlichkeiten befreit, was einen entsprechenden Gegenwert darstellt.
Unter der Annahme eines wucherähnlichen, nichtigen Darlehens hat K das Kapital nach Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit bereicherungsrechtlich zurückzuzahlen. Der sittenwidrig handelnden Bank steht für diese Zeit grundsätzlich kein Nutzungszins zu. Die Tilgung eigener Verbindlichkeiten lässt die Bereicherung nicht entfallen.

Falllösung zu Fall 4:

I. Anspruch gem. § 812 I 2, 2. Alt. BGB

Der ACD könnte ein Anspruch gegen die A auf Rückzahlung des Urlaubsentgelts gem. § 812 I 2, 2. Alt. BGB zustehen. Der Anspruch könnte sich nämlich aus dem Nichteintritt des mit der Leistung des Urlaubsentgelts bezweckten Erfolgs ergeben.

1. etwas erlangt
Die Gehaltsgutschrift hat das Kontoguthaben der A erhöht bzw. einen Sollsaldo vermindert.

2. Leistung
Dies erfolgte auch durch Leistung, da die ACD das Urlaubsentgelt der A bewusst und zweckgerichtet zugewendet hat.

3. Zweckvereinbarung
ACD erfüllte den Anspruch auf bezahlten Urlaub. § 8 BUrlG untersagt nur eine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit. Selbst ein Verstoß lässt

den Anspruch auf das gesetzliche Urlaubsentgelt nicht nachträglich entfallen. Eine beiderseits getroffene besondere Zweckabrede ist nicht ersichtlich. Demnach scheitert ein Anspruch gem. § 812 I S. 2, 2. Alt BGB.

Falllösung zu Fall 5:

I. Gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung nach §§ 705 Abs. 2, 740 ff. BGB

Für den Fall nach heutigem Recht ist zunächst eine nicht rechtsfähige Ehegatteninnengesellschaft zu prüfen. Seit dem 1. Januar 2024 ist ihre Auseinandersetzung in § 740b BGB geregelt. § 738 Abs. 1 Satz 2 BGB a. F. ist hierfür keine aktuelle Anspruchsgrundlage.

1. Bestehen einer GbR
Entscheidend ist eine zumindest konkludente Vereinbarung, durch beiderseitige Beiträge einen gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck zu fördern. Intensive Mitarbeit ist ein Indiz. Hinzukommen muss ein erkennbarer Wille, den gemeinsam geschaffenen Wert beiden wirtschaftlich zuzuordnen. Gehört der Betrieb nach dem Innenverhältnis allein M, genügt die Arbeitsleistung des F für sich nicht.

2. gemeinsame Wertschöpfung
Im Erwerbsgeschäft waren beide Ehegatten tätig und haben so die wirtschaftliche Tätigkeit des Geschäfts gewährleistet, sodass von einer gemeinsamen Wertschöpfung auszugehen ist.

3. Übersteigen der Unterhaltspflicht
Die Arbeitsbeiträge des F übersteigen die gesetzliche Unterhaltspflicht bei weitem.

4. gleichartige Beitragsleistung

Zwar ist handelt es sich um das Geschäft des M, die Tätigkeiten des F sind aber so umfassend (er regelt die gesamte Verwaltungsarbeit), dass von einer zumindest ungefähr gleichartigen Beitragsleistung auszugehen ist.

5. Auflösung

Die Scheidung beendet die Innengesellschaft nicht in jedem Fall von selbst. Entscheidend ist, ob ihr vereinbarter Zweck erledigt oder unmöglich geworden ist oder ein anderer Beendigungsgrund nach § 740a BGB vorliegt.

Standen Betrieb und Wertschöpfung wirtschaftlich beiden zu und ist die Innengesellschaft beendet, ist nach § 740b BGB abzurechnen. F erhält den sich aus der Auseinandersetzung ergebenden Saldo. Auch das Verhältnis zu einem etwaigen Zugewinnausgleich ist zu beachten.

II. Hilfsweise ist eine Zweckverfehlungskondiktion nach § 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BGB zu untersuchen.

1. etwas erlangt

M hat die Arbeitsleistung des F und damit einen vermögenswerten Vorteil erlangt.

2. Leistung

Der F erbrachte seine Arbeit bewusst und zweckgerichtet um das Vermögen des M zu mehren, sodass eine Leistung vorliegt.

3. Zweckverfehlung

Die Hoffnung des F auf den Fortbestand seiner Ehe reicht nicht aus. Für eine Zweckverfehlungskondiktion bedarf es einer von M mitgetragenen Zweckabrede über eine künftige Teilhabe. Die bloße Kenntnis des M von einer persönlichen Erwartung genügt nicht ohne weitere Umstände.

4. Rechtsfolge
Die wirtschaftlichen Beiträge dürfen nicht doppelt ausgeglichen werden. Soweit eine gesellschaftsrechtliche Abrede die Leistungen trägt, ist nach ihr abzurechnen. Ohne einen solchen Rechtsgrund kommt bei feststellbarer Zweckabrede ein Anspruch nach §§ 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2, 818 Abs. 2 BGB in Betracht.

Hinweis: BGHZ 31, 197; 47, 157

Falllösung zu Fall 6:

I. Die A und die B könnten gegen die C einen Anspruch auf Rückgewähr der empfangenen Leistungen gem. § 346 Abs. 1 BGB haben.

1. Schuldverhältnis
Ein Schuldverhältnis liegt in der Schenkung gem. § 516 Abs. 1 BGB.

2. Pflichtverletzung
Zudem müsste eine Pflichtverletzung vorliegen, § 323 I. Hier könnte die C gegen eine leistungsbezogene Nebenpflicht verstoßen haben. A, B und C haben vereinbart, dass das Haus nicht ohne Zustimmung von A und B innerhalb der nächsten 20 Jahre verkauft werden darf. Diese Abrede schweigt aber über die Frage der Vermietung des Hauses. Auch eine Auslegung nach den §§ 133, 157 kann kein Mietverbot ergeben, denn der Hauptzweck der Abrede war es, das

Eigentum an dem Haus in Familienhand zu bewahren (aA wohl vertretbar). Daher liegt schon keine diesbezügliche Nebenpflicht vor. Eine Pflichtverletzung liegt damit auch nicht vor.

A und B haben gegen D keinen Anspruch auf Rückgewähr der empfangenen Leistungen gem. § 346 Abs. 1 BGB.

II. A und B könnte gegen C allerdings einen Anspruch auf Rückübereignung und Rückübergabe des Hauses gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. BGB haben.

1. etwas erlangt
C hat Eigentum und Besitz am Grundstück erlangt, damit also einen vermögenswerten Vorteil und ein Etwas iSd § 812 BGB.

2. Leistung
A und B haben durch die Übergabe und Übereignung des Grundstücks das Vermögen der C bewusst und zweckgerichtet gemehrt, sodass auch eine Leistung vorliegt.
3. Zweckverfehlung
Der mit dieser Leistung bezweckte Erfolg dürfte nicht eingetreten sein. Dazu müsste zunächst eine Zweckabrede vorliegen. Gegenstand des Vertrags ist nur der Verkauf des Hauses geworden. Doch war aus den vorherigen Gesprächen unter den Schwestern klar und für alle Parteien ersichtlich, dass das Haus von den Schwestern bewohnt und gepflegt werden sollte. Nur zu diesem Zweck auch nur wurde das Grundstück überhaupt an die C aufgelassen, denn diese wohnte bereits in dem Haus. Hinzu kommt die über 400jährige Geschichte des Familiengrundstücks. All das war A und B, aber auch C bei Vertragsschluss bekannt. Es bestand damit eine konkludente Zweckabrede darüber, dass das Haus nur von einer der drei Schwestern und nicht von Dritten bewohnt werden

sollte. Dieser Zweck ist durch die Untervermietung verfehlt worden. Der mit der Leistung bezweckte Erfolg ist also nicht eingetreten.

4. Rechtsfolge
C schuldet daher gem. § 818 Abs. 1 Rückübergabe und Rückübereignung des Grundstücks.

Hinweis: BGH NJW 1984, S. 233

Falllösung zu Fall 7:

I. Der M könnte gegen die F einen Anspruch auf Rückauflassung des Miteigentumanteils gem. § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB haben.

1. etwas erlangt
Die Auflassung allein verschafft F noch kein Eigentum. Vor Eintragung sind der Stand des Erwerbsvorgangs und eine etwa erlangte gesicherte Erwerbsposition festzustellen (§§ 873, 925 BGB). Ein Anwartschaftsrecht ist nicht schon mit jeder bloßen Auflassung gegeben.

2. Leistung
Der M ließ den Miteigentumsansteil bewusst und zweckgerichtet an die F auf um ihr Vermögen zu mehren, womit eine Leistung vorliegt.

3. Zweckverfehlung
Die nicht beurkundete Gegenleistung gehört zur einheitlichen Grundstücksvereinbarung. Vor Eintragung kommt Formnichtigkeit nach §§ 311b Abs. 1 Satz 1, 125 Satz 1 BGB in Betracht. Bei Auflassung und Eintragung ist die Heilung nach § 311b Abs. 1 Satz 2 BGB zu prüfen. Eine unerfüllte vertragliche

Gegenleistung ist noch keine Zweckverfehlung im Sinne des § 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BGB.

4. Ausschluss
Vor Eintragung hängt eine Kondiktion vom tatsächlich Erlangten und vom Leistungszweck ab. Für § 814 Alt. 1 BGB muss M positiv gewusst haben, dass er die konkret erbrachte Leistung nicht schuldete. Die bloße Kenntnis der fehlenden Beurkundung ersetzt diese Feststellung nicht.

5. Rechtsfolge
Ist F bereits eingetragen und der Formmangel geheilt, kann M grundsätzlich die geschuldete Gegenleistung verlangen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen zurücktreten. Vor der Eintragung schuldet F keine Rückübertragung von Eigentum, das ihr noch nicht zusteht. Ein Anspruch auf Rückgewähr einer erlangten Erwerbsposition hängt von den zusätzlichen Feststellungen ab.

Hinweis: BGH NJW 1976, 237.

Falllösung zu Fall 8:

<u>I. V könnte gegen G einen Anspruch auf Rückzahlung von 3.000€ aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB haben.</u>

1. etwas erlangt
G hat im Falle einer Überweisung des Geldes einen Auszahlungsanspruch gegen seine Bank iHv 3.000€ erlangt, damit einen vermögenswerten Vorteil und folglich auch ein Etwas iSd § 812 BGB.
2. Leistung

V wollte das Vermögen des G durch die Zahlung bewusst und zweckgerichtet mehren, sodass eine Leistung vorliegt.

3. ohne Rechtsgrund

Hierfür dürfte kein Rechtsgrund bestanden haben. Ein solcher könnte sich allerdings aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis ergeben, aus dem G von V Schadensersatz verlangen kann. Dieses Schuldverhältnis besteht aber jedenfalls in Höhe von 3.000€ nicht, sodass bezüglich dieser Geldsumme ein Rechtsgrund fehlt.

4. Ausschluss

Die Kondiktion könnte allerdings nach § 814 BGB ausgeschlossen sein. Das ist der Fall, wenn V in Kenntnis der Nichtschuld dennoch leistete. Erforderlich ist positive Kenntnis des Rechtslage. Die V zweifelt erkennbar an der Rechtslage. Durch ihre Formulierung wird aber ebenfalls klar, dass sie es durchaus für möglich hält, dass der Anspruch doch besteht. Von einer positiven Kenntnis der Nichtschuld kann also gerade nicht gesprochen werden. Ein Kondiktionsanspruch ist dennoch zu bejahen, wenn die V der G deutlich zu erkennen gegeben hat, dass sie die geleistete Summe selbst im Falle der Nichtschuld wird behalten können. Hierfür kommt es darauf an, wie ein objektiver Dritter die Erklärung der V hätte verstehen müssen, §§ 133, 157. Das Wort Vorschuss legt zunächst nahe, dass die V an die G geleistet hat, um eine schnelle Ausräumung der Streitigkeiten im Interesse ihres Versicherten zu ermöglichen. Auch die klauselhafte Formulierung „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ lässt keine konkreten Rückschlüsse auf ein Rückforderungsbegehren zu. Das gilt zumal sich V nur die Verrechnung mit späteren Ersatzansprüchen vorbehalten hat. Das kann nur so verstanden werden, dass die ausgezahlte Summe später auf die verschiedenen Schadensarten verteilt werden soll, z.B. wenn sich ergeben sollte, dass der G

zusätzlich noch Schmerzensgeld zusteht. Ein Rückforderungsvorbehalt lässt sich aber hieraus nicht herleiten. Die Erklärung kann daher nur so verstanden werden, dass die G das Geld solle behalten können, unabhängig vom Bestehen der Schuld oder nicht. Damit ist die Kondiktion doch nach § 814 BGB ausgeschlossen.

5. Rechtsfolge
V hat gegen G keinen Anspruch auf Rückzahlung der 3.000€ gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB.

Hinweis: OLG Koblenz NJW 1984, 134.

Falllösung zu Fall 9:

I. B könnte gegen A einen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB haben.

1. etwas erlangt
A hat die Nutzungsmöglichkeit der Darlehenssumme für einen bestimmten Zeitraum erlangt, damit einen vermögenswerten Vorteil und folglich auch ein Etwas iSd § 812.

2. Leistung
Der B wollte durch das Darlehen das Vermögen des A bewusst und zielgerichet Mehren, womit eine Leistung vorliegt.

3. ohne Rechtsgrund
Hierfür besteht auch kein Rechtsgrund, denn der Darlehensvertrag ist gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig.

4. Ausschluss

Allerdings könnte die Kondiktion nach § 817 S. 2 ausgeschlossen sein. Dafür müsste B gegen eine sittliche Pflicht oder ein gesetzliches Verbot verstoßen haben. Durch die Auszahlung des Wucherdarlehens handelt B sittenwidrig iSd § 138 Abs. 1 BGB. Damit ist der Ausschluss nach § 817 S. 2 gegeben. Es könnte allerdings eine Korrektur über § 242 vorzunehmen sein. Denn im Falle der Anwendung von § 817 S. 2 könnte der A die Darlehenssumme für immer behalten. Die Darlehenssumme sollte aber auch nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen A und B nur für eine bestimmte Zeit bei A verbleiben, sodass dieses Ergebnis nicht angemessen erscheint. Im Ergebnis kann B die Darlehenssumme also zurückverlangen, allerdings erst nach Fälligkeit. § 817 S. 2 ist damit nicht anzuwenden, die Kondiktion folglich auch nicht ausgeschlossen.

5. Rechtsfolge

B hat gegen A einen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB, allerdings erst nach Fälligkeit des Darlehens.

Hinweis: RGZ 161, 52.

Falllösung zu Fall 10:

I. R könnte gegen J einen Anspruch auf Rückzahlung von 12.000€ gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB haben.

1. etwas erlangt

J hat im Falle einer Überweisung des Geldes einen Auszahlungsanspruch gegen seine Bank iHv 12.000€ erlangt, damit einen vermögenswerten Vorteil und folglich auch ein Etwas iSd § 812 BGB.

2. Leistung

R hat das Vermögen des J willentlich und zweckgerichtet gemehrt und damit auch geleistet.

3. ohne Rechtsgrund

Hierfür bestand iH der zu viel gezahlten 12.000€ kein Rechtsgrund.

4. Ausschluss

Die Kondiktion könnte aber nach § 814 Alt. 2 BGB ausgeschlossen sein. Voraussetzung ist, dass die Leistung einer sittlichen Pflicht entsprach. Eine solche kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine Unterhaltspflicht der R besteht. Eine solche könnte allerdings höchstens ggü. der nahen Angehörigen bestehen, nicht aber ggü. dem J. Es besteht keine sittliche Pflicht, Pflegende von nahen Angehörigen zu bezahlen, die ihre Leistung dazu auch noch freiwillig unentgeltlich erbracht haben. Die Kondiktion ist daher nicht nach § 814 Alt. 2 BGB ausgeschlossen.

5. Rechtsfolge

R hat gegen J einen Anspruch auf Rückzahlung von 12.000€ gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB.